

Härtefallregelung zur Entbindung von der Auslandsstudiumspflicht

[vgl. BPO B.A. Frankoromanistik / Hispanistik §2 (9) – (13)]

in den B.A.-Studiengängen Frankoromanistik und Hispanistik

Studierende, die einen der unten genannten Gründe erfüllen, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss B.A. einen Härtefall geltend machen und somit von der Verpflichtung, ein Auslandsstudium zu absolvieren, befreit werden gemäß BPO vom 09. Juli 2014 §2 (13). Voraussetzung für die Einstufung als Härtefall ist das Erbringen eines entsprechenden Nachweises bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit.

a) Es liegen schwerwiegende Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung vor. Es muss eine längerfristige Beeinträchtigung nachgewiesen werden, die die Kriterien einer Behinderung / chronischen Erkrankung erfüllt.

Nachweis: Ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sich die Behinderung / chronische Erkrankung studienzeitverlängernd auswirkt. Ebenfalls muss die Art der Beeinträchtigung dargelegt werden, die dazu führt, dass ein Auslandsaufenthalt nicht durchführbar ist ggf. auch die Darlegung, wegen welcher fehlender Behandlungs- oder Unterstützungsmöglichkeiten das Auslandssemester nicht umsetzbar ist sowie eine Einschätzung über die Dauer der Beeinträchtigung der Studierfähigkeit durch die Behinderung / Erkrankung aus der ärztlichen Bescheinigung hervorgehen.

b) Für Studierende, die einen nahen Angehörigen/ eine nahe Angehörige pflegen, tritt die Regelung BPO vom 09. Juli 2014 §2 (11,12) in Kraft.

Als pflegebedürftige nahe Angehörige gelten gem. § 7 Abs. 3 PflegeZG Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder aller Pflegegrade.

Nachweis: Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung aus dem hervorgeht, dass ein pflegebedürftiger Angehöriger gepflegt wird, wobei ein Nachweis über den Pflegegrad vorzulegen ist und die wöchentliche Pflege im Tagesdurchschnitt von mindestens 90 Minuten selbst erbracht wird. U.U. ist der Nachweis des Verwandtschaftsgrades erforderlich.

c) Für Studierende, welche die elterliche Fürsorgepflicht für minderjährige Kinder innehaben, tritt die Regelung BPO vom 09. Juli 2014 §2 (11,12) in Kraft.

Nachweis: Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch oder beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde sowie aktuelle Haushaltsbescheinigung, aus der die häusliche Gemeinschaft mit dem Kind hervorgeht (erhältlich in der Meldestelle)

d) Für Studierende, für die der Auslandsaufenthalt mit juristischen Problemen verbunden ist, kann im Einzelfall eine Ersatzregelung in Absprache mit dem Fach und dem Prüfungsausschuss getroffen werden.

e) Studierende, die im zielsprachenrelevanten Sprachraum einen Hochschulabschluss oder ein erfolgreich absolviertes Teilstudium nachweisen, das nicht mehr als drei Jahre zurückliegt, können vom Auslandsaufenthalt entbunden werden.

Studierende, die einen Härtefallantrag stellen möchten, müssen zuvor ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit einem/r Mitarbeitenden des Studienzentrums oder einer/m Dozent*in der A-Module geführt haben. Die Bestätigung ist dem Antrag beizufügen.

Härtefallanträge werden im Original an das Zentrale Prüfungsamt geschickt:

Universität Bremen
Zentrales Prüfungsamt
Geschäftsstelle FB 10 (Profil- und Komplementärfach) **oder**
Geschäftsstelle FB 12 (Lehramtsoption)
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

Senden Sie bitte zusätzlich eine digitale Kopie des Formulars inklusive der Nachweise an:
international-dep10@uni-bremen.de